

Aktuelle Entwicklungen im russischen Steuer- und Zollrecht

Inhalt

I. Gesellschafterfremdfinanzierungsregeln.....	2
II. Neues im Zollrecht	3
III. Vergünstigungen für Investoren im Hochtechnologiesektor	5
IV. Zukünftige Entwicklungen im Steuer- und Abgabenrecht.....	5
Veranstaltungs- und Publikationshinweise	7
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung.....	9

I. Gesellschafterfremdfinanzierungsregeln

Die 2015 begonnene Reform der russischen Gesellschafterfremdfinanzierungsregeln geht weiter. Insbesondere die sog. Thin Cap Rules (Zinskappungsgrenzen und steuerliche Eigenkapitalanforderungen), die bei Gesellschafterdarlehen an russische Gesellschaften beachtet werden müssen, und die bereits 2015 mehrere wesentliche Änderungen erfuhr, werden in den nächsten zwei Jahren geändert.

1. Verlängerung der vorläufigen Regelung zur Festschreibung eines Rubel-Umrechnungskurses (gilt seit 1. Januar 2016)

Die im März 2015 eingeführten Änderungen der Thin Cap Rules hinsichtlich des Rubel-Umrechnungskurses (vgl. Russian Tax and Legal News vom März 2015: <http://blogs.pwc.de/russland-news/2015/03/13/maerz-ausgabe-des-newsletters/>) werden bis zum 31. Dezember 2016 für Darlehen, die bis 1. Oktober 2014 gewährt wurden, verlängert, soweit die Fristen der Darlehensrückzahlung unverändert bleiben.

Diese Änderungen schreiben einen Umrechnungskurs dieser Darlehen in Rubel zum Kurs des 1. Juli 2014 fest. Die genannte Regelung betrifft sowohl die Summe sog. kontrollpflichtiger Darlehen als auch die Berechnung des Eigenkapitals gemäß Art. 269.2 SteuerGB RF.

2. Neue Änderungen (überwiegend ab 2017)

Mit dem Föderalen Gesetz vom 15. Februar 2016 Nr. 25-FZ werden die Thin Cap Rules weiter geändert. Die entsprechenden Änderungen (mit Ausnahme von Neuerungen zu Bankdarlehen, die schon seit 1. Januar 2016 gelten) treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

a) Definition der kontrollpflichtigen Darlehen

Die erste wesentliche Änderung betrifft die Erweiterung der Thin Cap Rules auf Darlehen ausländischer verbundener Personen, die weder direkt noch indirekt an dem Darlehensnehmer beteiligt sind. Allerdings wurden solche Darlehen durch die russische Finanzverwaltung und Rechtsprechung schon vor den gesetzlichen Änderungen als kontrollpflichtig angesehen.

Als kontrollpflichtig werden somit grundsätzlich folgende Geschäfte eingestuft:

- Darlehen von ausländischen verbundenen Personen, soweit sie direkt oder indirekt an einem Darlehensnehmer beteiligt sind,
- Darlehen von russischen und ausländischen Personen, die wiederum mit diesen Beteiligten (Gesellschaftern) verbunden sind oder
- sonstige Darlehen, wenn eine der vorstehend genannten Personen die jeweiligen Darlehen besichert hat.

Allerdings sind davon durch unabhängige Banken oder russische Gesellschaften gewährte Darlehen unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Dies ist eine neue wesentliche Erleichterung bei den Thin Cap Rules. Die Ausnahme für Bankdarlehen gilt bereits seit 1. Januar 2016.

Darüber hinaus stellt die Neuregelung noch eine weitere Erleichterung der bisherigen Lage dar, soweit sie als Kriterium für eine Einstufung der Gesellschafterfremdfinanzierung als kontrollpflichtiges Darlehen die Verbundenheit des Darlehensgebers nach den Transfer Pricing Regelungen vorsieht. Denn nach Art. 105.1 SteuerGB RF gilt eine Person insbesondere dann als verbunden, wenn sie mit mehr als 25 % am Stammkapital einer anderen Person beteiligt ist oder wenn mehr als 25% der beiden Personen durch dieselbe Person gehalten werden.

Andererseits hat die Neuregelung auch eine einschränkende Wirkung, soweit sie bei der Annahme der kontrollpflichtigen Geschäfte allein auf die Verbundenheit abstellt, da Art. 105.1 SteuerGB RF neben dem oben genannten Kriterium der Beteiligung auch weitere Verbundenheitskriterien enthält, welche eher einen subjektiven Charakter aufweisen. Dazu gehören etwa die Ausübung von Vorstandsfunktionen einer anderen Gesellschaft oder eine anderweitige Einflussnahme auf das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit einer anderen Gesellschaft.

b) Sonstige wichtige Änderungen

Als weitere Neuheit schreibt das Änderungsgesetz vor, dass für die Berechnung der kontrollpflichtigen Summe die relevanten Darlehen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden müssen. Dies wurde allerdings schon vor der Änderung durch die Rechtsprechung so angenommen.

Die Neuregelungen schreiben zudem vor, dass die Abrechnung der abzugsfähigen Zinsausgaben zum Ende jedes Bemessungszeitraums (d. h. jedes Quartals) durchgeführt werden muss und keine Korrektur im nächsten Zeitraum vorgenommen werden darf. Dies wurde ebenfalls schon früher durch die Rechtsprechung bestätigt.

Schließlich wird bestimmt, dass die Thin Cap Rules keine Anwendung auf Geschäfte im Zusammenhang mit einer Platzierung von Eurobonds finden.

II. Neues im Zollrecht

1. Zertifizierung importierter Waren

2015 hat der Föderale Dienst für Akkreditierung (Rossakkreditatsija) zahlreiche Maßnahmen zur Prüfung von Zertifizierungsstellen und Versuchungslaboren unternommen. Als Folge wurde knapp einem Viertel der in Russland tätigen Zertifizierungsstellen ihre Akkreditierung entzogen und einige von ihnen wurden sogar mit einer administrativen Haftung belangt. Daneben haben die Zollbehörden die durch solche Einrichtungen an Unternehmen erteilten Zertifikate und Versuchsprotokolle kontrolliert.

Beabsichtigt wird, solche Kontrollmaßnahmen auch künftig durchzuführen, so dass für Importeure ein erhebliches Risiko besteht, dass Unterlagen, die in rechtswidriger Weise durch russische Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, für unwirksam erklärt werden und den Importeuren selbst eine administrative Haftung auferlegt wird.

Um dieses Risiko zu vermeiden, wird Importeuren empfohlen, sich im Vorfeld zu erkundigen, ob gegen die Zertifizierungsstelle, bei der die Unterlagen beantragt werden, solche Kontrollmaßnahmen angeordnet wurden.

2. Neue Freihandelsabkommen

In den letzten Jahren ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) mit Drittländern zu beobachten. 2015 kam das erste Freihandelsabkommen zwischen der EAWU und Vietnam zustande, das voraussichtlich bis Ende 2016 in Kraft tritt. Außerdem wurden entsprechende Verhandlungen mit Israel aufgenommen. Inzwischen erfolgten mehrere Anfragen anderer Drittländer zu weiteren Freihandelsabkommen.

3. Neue Ursprungsregeln

Am 22. März 2016 wurde der Entwurf eines Abkommen über ein harmonisiertes System der Ursprungsnachweise für Waren, die aus dem Zollterritorium der EAWU ausgeführt werden, durch das Kollegium der Eurasischen Wirtschaftskommission genehmigt und an die EAWU-Mitgliedsstaaten zur Prüfung weitergeleitet. Die Mitgliedsstaaten sollten

bereits am 11. Mai 2016 erste Ergebnisse ihrer Prüfungen vorlegen. Dieses Abkommen sieht ein flexibles System der Ursprungsregeln vor, das russischen Herstellern bzw. Exporteuren ermöglichen soll, nichtpräferenzielle Ursprungszertifikate zu erhalten, die für die Ausfuhr der Waren in einen Drittstaat erforderlich sein können, und damit ggf. günstigere Zollregime anzuwenden.

4. Erleichterungen bei der Zollabfertigung

Der Föderale Zolldienst Russlands hat 2015 einige Kriterien zur Bestimmung des Status von sog. Außenwirtschaftsbeteiligten angepasst. Infolgedessen haben einige Importeure ihren Status als „Außenwirtschaftsbeteiligter mit geringem Risiko des Verstoßes gegen zollrechtliche Vorschriften“ verloren, was zu einer Erweiterung des Prüfungsumfangs im Rahmen der Zollabfertigung führte.

Unternehmen können ihren Verwaltungsaufwand sowie langwierige und umfangreiche Zollprüfungsverfahren dadurch vermeiden, dass sie den Status eines sog. zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB) erwerben. Das Institut des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten soll im Rahmen des neu zu erarbeitenden Zollgesetzbuches der EAWU verbessert werden, indem die ZWB in den Genuss vieler Erleichterungen kommen können, insbesondere bezüglich der Zollabfertigung. Der Erwerb eines ZWB-Status` wird die Durchführung von Stichprobenprüfungen im Rahmen der Zollabfertigung bei einer Akzentverschiebung auf das Stadium nach Überlassen bzw. Erhalt der Waren ermöglichen.

Das Anerkennungsverfahren des ZWB-Status soll nach den neuen Regelungen allerdings strengeren Anforderungen unterworfen werden.

5. Nachprüfung des erklärten Zollwertes

In den letzten Jahren wurden die zollrechtlichen Überprüfungsmaßnahmen des erklärten Zollwertes verschärft. Gleichzeitig erfolgt durch die Zollbehörden eine restriktive Auslegung von Lizenz- und Franchisingverträgen.

Diese beiden Tendenzen wurden kürzlich durch die Rechtsprechung bestätigt.

So scheint die höchstrichterliche Rechtsprechung ihre Auffassung zur Beweislast bei zu niedrigen Zollwerten abzuändern. Während die Zollbehörde früher für einen aus ihrer Sicht zu niedrigen Zollwert die Darlegungs- und Beweislast trug, gab das Oberste Gericht der Russischen Föderation in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 2015 Nr. 303-KG15-10416 seine bisherige Auffassung dahingehend auf, als dass ein Außenwirtschaftsbeteiligter, soweit der von ihm erklärte Zollwert wesentlich vom Preis eines Geschäft mit ähnlichen Waren abweicht, nunmehr Beweise für die Angemessenheit des Zollwertes erbringen muss.

Einen weiteren bedeutsamen Präzedenzfall entschied hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation in seiner Entscheidung vom 21. März 2016 Nr. 307-KG15-14266. Die Zollbehörde hatte den erklärten Zollwert der eingeführten Waren als zu niedrig angesehen, weil der Importeur die Lizenzgebühren bei der Berechnung des Zollwertes nicht berücksichtigt hatte, und den Zollwert dementsprechend korrigiert. Das Oberste Gericht schloss sich der Zollbehörde an mit der Argumentation, dass die eingeführten Waren (Echtheitszertifikate für Software) mit der Software unmittelbar verbunden und damit selbst Objekte geistigen Eigentums sind, auf die Lizenzgebühren zu entrichten sind. Daher müssen die Lizenzgebühren bei der Berechnung des Zollwertes berücksichtigt werden. Uns sind weitere Fälle bekannt, in denen die Zollbehörden den Zollwert der Ware unter Berücksichtigung der Lizenzgebühren entsprechend erhöht haben, sodass davon auszugehen ist, dass Lizenzgebühren in Zukunft immer berücksichtigt werden müssen.

6. Ordnungswidrigkeiten

Durch das Föderale Gesetz vom 12. Februar 2015 Nr. 17-FZ wurde in Artikel 16.2 Ordnungswidrigkeitengesetzbuch RF (KoAP) eine Anmerkung Nr. 2 eingefügt. Danach wird ein Außenwirtschaftsbeteiligter von der administrativen Haftung wegen der Abgabe einer fehlerhaften Zollerklärung befreit, wenn er die Angaben der Zollerklärung freiwillig korrigiert.

Diese freiwillige Fehlerkorrektur führt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Haftungsbefreiung. So dürfen die betroffenen Waren nicht Gegenstand einer weiteren Zollordnungswidrigkeit sein, gegen den Zollanmelder (Zolldeklarant) dürfen keine Kontrollmaßnahmen angeordnet werden und er darf keine weiteren Zolldschulden haben.

Darüber hinaus wird derzeit von der Duma ein neuer Gesetzentwurf über eine Befreiung von der administrativen Haftung im Falle einer freiwilligen Mitteilung über nicht deklarierte Waren geprüft.

III. Vergünstigungen für Investoren im Hochtechnologiesektor

Mit dem Änderungsgesetz vom 29. Dezember 2015 Nr. 396-FZ wird die privilegierte steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns bei Aktien und Anteilen an russischen Gesellschaften im Hochtechnologiebereich auf die Veräußerung von Obligationen und Investitionskapitalanteilen erweitert.

Nach den neuen Regelungen (Art. 284.2 und 284.2.1 SteuerGB RF) ist eine Veräußerung folgender Wertpapiere/Anteile an russischen Gesellschaften, die nach dem 1. Januar 2011 erworben wurden, bis zum Jahre 2023 mit 0% zu versteuern:

- (1) sich länger als ein Jahr im Eigentum des Veräußerers befindliche
 - börsennotierte Aktien, Obligationen und Investitionskapitalanteile, soweit sie im Laufe der gesamten Eigentumsdauer zu Wertpapieren des Hochtechnologiesektors gehörten;
 - zum Zeitpunkt deren Erwerbes nicht notierte Aktien, Obligationen und Investitionskapitalanteile, soweit sie zum Zeitpunkt der Veräußerung börsennotiert sind und zu Wertpapieren des Hochtechnologiesektors gehören;
- (2) sich länger als 5 Jahre im Eigentum des Veräußerers befindliche
 - Anteile an russischen Gesellschaften,
 - nicht börsennotierte Aktien einer russischen Gesellschaft,
 - Aktien am Stammkapital russischer Gesellschaften, deren Vermögen bis zu 50 % direkt oder indirekt aus Immobilien, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden, besteht.

Wie die Zugehörigkeit von Wertpapieren zum Hochtechnologiesektor bestimmt werden soll, wird noch durch eine Regierungsverordnung geregelt. Derzeit entscheidet etwa die Börse über die Frage der Zugehörigkeit börsennotierter Aktien zu Wertpapieren aus dem Hochtechnologiebereich.

IV. Zukünftige Entwicklungen im Steuer- und Abgabenrecht

In seiner jährlichen Botschaft hat der russische Präsident Wladimir Putin einige neue Richtungen im Bereich des Steuer- und Abgaberechts vorgegeben und Folgendes avisiert:

-
- Schaffung eines einheitlichen Verwaltungssystems für Steuern, Zollgebühren und sonstige Abgaben. Die ersten Schritte hierzu wurden am 15. Januar 2016 durch die Prikaze Nr. 12 und 13 des russischen Präsidenten getätigt. Die gesamten Fiskalbefugnisse werden dem Föderalen Steuerdienst (FNS) aufgelegt. Für diese Zwecke werden nunmehr die Befugnisse der Sozialversicherungsfonds sowie die Fiskalbefugnisse des Zolldienstes auf den FNS übertragen. Dadurch sollen die Effektivität und Transparenz bei der Verwaltung eingezogener Zahlungen gesteigert werden;
 - Berechtigung der Subjekte der Russischen Föderation, den regionalen Anteil des Gewinnsteuersatzes auf bis zu 0% herabzusetzen (das heißt, es bleibt nur noch der föderale Anteil von 2 %) für Unternehmen im Rahmen von Sonderinvestitionsverträgen. Die russische Regierung behält sich dabei das Recht vor, 30 % der im Rahmen dieser Verträge hergestellten Produkte außer Wettbewerb abzukaufen;
 - Entwicklung eines Binnenmarktes für Gesellschaftsobligationen. Es wird vorgegeben, das Emissions- und Kaufverfahren solcher Obligationen zu vereinfachen, sowie den Couponertrag der Investoren von einer Besteuerung (Einkommensteuer natürlicher Personen) zu befreien.

Darüber hinaus hat das russische Finanzministerium bereits ein Konzept für weitere Gesetzesänderungen zur Umsetzung der o.g. Prikaze erarbeitet. Danach soll in das SteuerGB RF ein neues Kapitel über einen einheitlichen Versicherungsbeitrag eingefügt werden. Dieser einheitliche Sozialbeitrag soll dabei wie eine Steuer behandelt werden. Der niedrige Beitragssatz soll für höhere Gehälter angehoben werden. Zugleich wird hierbei betont, dass dies keine Rückkehr zur 2010 abgeschafften einheitlichen Sozialsteuer bedeutet.

Der allgemeine Beitragssatz soll von derzeit 30% auf bis zu 28-29% herabgesetzt werden. Ferner soll zukünftig auf Beitragsbemessungsgrenzen, die derzeit für die Berechnung der Höhe der Sozialversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge gelten, verzichtet werden.

Das Konzept muss allerdings noch weiter entwickelt werden, bevor ein Gesetzesentwurf erstellt werden kann. Darüber hinaus hat das russische Arbeitsministerium einen alternativen Vorschlag unterbreitet, wonach der allgemeine Beitragssatz bis zur Bemessungsgrenze bei 30% bleibt und der Rentenversicherungssatz für die übersteigende Summe von 10% auf 20% erhöht wird.

Veranstaltungs- und Publikationshinweise

Veranstaltungshinweis: 24.05.2016 Berlin ▪ Business Breakfast gemeinsam mit dem Osteuropaverein der deutschen Wirtschaft

„Russlandgeschäft unter veränderten Bedingungen – Was erwartet uns 2016?“

Im Fokus steht das Russlandgeschäft in schwierigen Zeiten. Wie gestaltet man heute Verträge mit russischen Partnern, welche Änderungen im russischen Recht und im Bereich Steuern sind zu beachten, um weiterhin im größten Land in Osteuropa wirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten?

Mit folgenden Fachvorträgen:

Importsubstitution und Lokalisierung – was bedeutet das für deutsche Unternehmen?
Rechtliche Hinweise zur Vertragsgestaltung mit russischen Partnern in schwierigen Zeiten

RAin Tanja Galander, Senior Manager, Russian Business Group, PwC Berlin

Update sonstige Änderungen im russischen Recht (Gesellschaftsrecht, Arbeitnehmerüberlassung)

RAin Xenia Barski, Manager, Russian Business Group, PwC Berlin

Update Steuern: Neues zur Finanzierung russischer Tochtergesellschaften und zu Betriebsstätten

Ekaterina Cherkasova, Manager, PwC Moskau

PwC Berlin – Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, 24. Mai 2016, 7:45 bis 10.30 Uhr

Anmeldung unter: ina.enache@de.pwc.com

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die 3. Auflage des Buches zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen ist, das Tanja Galander, unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen der Russian Business Group von PwC, verfasst hat (Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9).

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.



Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Berlin
+49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

Ekaterina Cherkasova
Berlin
+49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@de.pwc.com

RAin Xenia Barski
Berlin
+49 30 2636-1595
xenia.barski@de.pwc.com

RAin Isabelle Weidemann
Berlin
+49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: russland@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.